

Satzung für das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg
vom 28.05.1996
(amtlich bekanntgemacht am 31.05.1996)

Die Stadt Aschaffenburg erläßt aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadt Aschaffenburg, Stadtjugendamt.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadt Aschaffenburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter oder Jugendamtsleiterin) oder dessen oder deren unmittelbaren Vorgesetzten geführt (§ 70 Abs. 2 SGB VIII und Art. 4 Abs. 3 BayKJHG).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 BayKJHG). Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Stadtrates (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayKJHG),
2. acht Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß nach Art. 7 Abs. BayKJHG

1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
2. ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter oder -richterin tätig ist,
3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamtes,
5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
7. ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes,
8. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
9. der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadtjugendringes dem Jugendhilfeausschuß nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
10. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche

an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG).

(2) Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Stadtrates als stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Vorschläge für die Wahl von in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern, die dem Stadtrat nicht angehören, als stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten

Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.

(3) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 7 Abs. 1 BayKJHG) und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch Beschluß des Stadtrates bestellt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und Art. 7 Abs. 3 BayKJHG). Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 Abs. 3 BayKJHG).

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Stadtrates (Art. 5 Abs. 1 BayKJHG). Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefaßten Beschlüsse (Art. 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll vor jeder Beschlußfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (Art. 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Er kann ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.

(3) Der Jugendhilfeausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlußfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplanes,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,

7. Beschlußfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG; der Jugendhilfeausschuß kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß nach Maßgabe von § 6 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 6 Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Stadtrates (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayKJHG). Er oder sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrates, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayKJHG).

(2) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen. In der Regel ist er mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem oder der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(3) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 8 Satz 2 BayKJHG).

(5) Bei Bedarf sollen zu einzelnen Themen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 BayKJHG).

(6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(7) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gilt neben den einschlägigen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie der Gemeindeordnung die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg, soweit sich der Jugendhilfeausschuß keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Form der Beschlußfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

§ 8 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuß fest. § 6 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend (Art. 7 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BayKJHG).

(2) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß aufgrund ihres Amtes angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 9 Abs. 3 BayKJHG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung von 20 DM, soweit sie keine Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlußfassung hat der Jugendhilfeausschuß

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuß bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuß vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlußlage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadt Aschaffenburg, Stadtjugendamt, vom 22.07.1966, geändert durch Änderungssatzungen vom 07.08.1978 und vom 04.07.1990, außer Kraft.